

Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal

Benutzungsordnung für die Grillanlage „Boschel-Hütte“

I.

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Grillanlage „Boschel-Hütte“.

Zur Grillanlage gehören die Einrichtungen Grillhütte, Feuerstelle mit Schwenkgrill, Tische und Bänke, Kinderspielgeräte sowie Toilettenanlage.

Die Grillanlage dient nichtkommerziellen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken von Vereinen, Organisationen, Gruppen und Personen.

Die Verwaltung und Vergabe der Grillhütte wird der Freiwilligen Feuerwehr Nieder-Ramstadt e.V. übertragen.

Die Freiwillige Feuerwehr Nieder-Ramstadt e.V. ist berechtigt, bei drohender Gefahr (z.B. Brandgefahr) die Benutzungserlaubnis zu widerrufen.

II.

Jede Benutzung durch Dritte setzt den vorherigen Abschluss einer schriftlichen Überlassungsvereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr Nieder-Ramstadt e.V. voraus.

Kommt es im Laufe der Veranstaltung zu Äußerungen und/oder Betätigungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht verstoßen – insbesondere das Demokratieprinzip oder gegen das Diskriminierungsverbot – kann der Eigentümer oder ein von ihm beauftragter Dritter sofort ein Hausverbot aussprechen.

Funkenflug durch die Feuerstelle ist zu verhindern. Die Feuerstelle darf nur mit Holzkohle befeuert werden. Die Holzkohle zur Benutzung der Feuerstelle ist vom Benutzer selbst zu besorgen. Grillen bzw. entfachen von Feuer ist nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt. Beim Verlassen des Grillplatzes ist aus Sicherheitsgründen die Glut in der Feuerstelle zu löschen. Die verbrauchte Holzkohle ist in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Lagerfeuer dürfen weder in der „Boschel-Hütte“ noch an anderer Stelle auf dem Gelände der Grillanlage entzündet werden.

Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden. Er hat alle Teilnehmer der Veranstaltung zu unterrichten und sie dazu anzuhalten.

Die Zufahrt zur Grillanlage erfolgt über die Nieder-Beerbacher Straße. Der Benutzer haftet für Schäden, die durch widerrechtliches Parken entstehen. Der Zugang zur Grillanlage darf durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden (freie Zufahrt für Rettungsfahrzeuge). Es ist sicherzustellen, dass der Parkplatz am Feuerwehrhaus nicht von Besuchern der Veranstaltung genutzt wird.

Die Grillanlage „Boschel-Hütte“ ist in sauberem Zustand zu verlassen. Hierzu gehören insbesondere die ordnungsgemäße Beseitigung des angefallenen Mülls, die Entsorgung der restlichen Holzkohle sowie die Reinigung der Toilettenanlage. Ebenfalls ist zu beachten, dass der Rost des Schwenkgrills gereinigt wird. Die Grillhütte sowie die Toilettenanlage sind nach Beendigung der Veranstaltung abzuschließen.

Das Abspielen von Musik durch Tonanlagen oder einer Kapelle ist im Außenbereich bis 22.00 Uhr, innerhalb der Boschel-Hütte bis 24.00 Uhr erlaubt. Nach 22.00 Uhr ist der Nutzer verpflichtet, darauf zu achten, dass kein Lärm mehr von der Boschel-Hütte nach außen dringt.

Zelten und Übernachten ist auf der Grillanlage nicht erlaubt.

Bei unsachgemäßer Behandlung der Einrichtung oder bei Verstoß gegen den angegebenen Nutzungszweck besteht durch den Eigentümer oder ein von ihm beauftragten Dritten jederzeit ein außerordentliches Recht, die Reservierung der Einrichtung zu widerrufen und die Veranstaltung abubrechen. Von diesem Recht kann

Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal

mündlich Gebrauch gemacht werden. Die Einrichtung ist in diesem Fall sofort zu räumen und im ordnungsgemäßen Zustand an den Eigentümer oder beauftragte Dritte zu übergeben. Ein Entschädigungs- oder Schadensersatzanspruch gegenüber dem Eigentümer ist in diesem Fall ausgeschlossen.

III.

Die Aufsicht über den Grillplatz obliegt der Freiwilligen Feuerwehr Nieder-Ramstadt e.V. Den Anordnungen der von der Freiwilligen Feuerwehr Nieder-Ramstadt e.V. beauftragten Personen bezüglich der Einhaltung der Benutzungsordnung und der sonstigen für den Einzelfall getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

IV.

Die Freiwillige Feuerwehr Nieder-Ramstadt e.V. überlässt dem Benutzer den Grillplatz auf eigene Gefahr. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung vor deren Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die an der überlassenen Einrichtung, einschließlich des Inventars, den Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung bzw. während der Nutzungsüberlassung entstehen.

Der Benutzer stellt die Gemeinde Mühlthal sowie die Freiwillige Feuerwehr Nieder-Ramstadt e.V. von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung, seiner Mitglieder oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillanlage „Boschel-Hütte“ stehen.

V.

Die Freiwillige Feuerwehr Nieder-Ramstadt e.V. behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

VI.

Für die Benutzung der Grillanlage „Boschel-Hütte“ erhebt die Freiwillige Feuerwehr Nieder-Ramstadt e.V. folgende Gebühren:

- Die Gebühr für die Nutzung der kompletten Grillanlage beträgt 100,- €.
- Für die Benutzung der Grillanlage ist eine Kautions in Höhe von 200,- € zu hinterlegen.

Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Unterzeichnung der Überlassungsvereinbarung. Sie werden unabhängig davon fällig, ob der Benutzer von der Überlassungsvereinbarung Gebrauch macht oder nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Benutzer aus witterungsbedingten oder sonstigen von der Freiwilligen Feuerwehr nicht zu vertretenden Gründen die Grillanlage nicht nutzt oder nutzen kann. Die Rückerstattung erfolgt nur in den Fällen, in denen die Freiwillige Feuerwehr Nieder-Ramstadt e.V. die erteilte Benutzungserlaubnis widerruft.

VII.

Bei Verstößen gegen Regelungen in dieser Benutzungsordnung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 € fällig.

VIII.

Die Benutzungsordnung tritt zum 15.03.2019 in Kraft.

Mühlthal, den 12.03.2019

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal

gez. W. Muth

- Willi Muth -
Bürgermeister